



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
hier: Beschleunigung der Ausweisung von Windvorranggebieten**

A) Problem

Die Staatsregierung hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Bayern hat im Bereich Windkraft nach der jahrelangen Stagnation durch die sog. 10H-Regel einen großen Nachholbedarf. Um die derzeit sehr niedrigen Zubauzahlen voranzubringen, die Ausbauziele Windkraft zu erreichen, die bayerischen Klimaziele einzuhalten und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Windstrom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes hat der Windkraft Schub verliehen und die Planung von Flächenausweisungen in den Kommunen und den Planungsverbänden beschleunigt. Erste Planungsverbände haben bereits verbindlich ihre Flächen ausgewiesen und gezeigt, dass zügige Umsetzung und gute Planung möglich sind. Weitere regionale Planungsverbände in Bayern sind aktuell bereits sehr weit in ihrer Arbeit und wollen die Ausweisung der Windkraft-Vorrangflächen meist gleich in einem Akt erledigen, nicht schrittweise. Leider gibt es auf der anderen Seite aber viele Planungsverbände, die noch in den Anfängen der Planungen stecken. Durch eine klare Regelung für alle Planungsverbände soll der Prozess beschleunigt werden. In einem ersten Schritt sollen die genauen Prozentzahlen individuell für die 18 Planungsregionen bis Ende 2025 festgelegt werden. Bis Ende 2026 sollen alle bayerischen Planungsverbände die jeweiligen Flächenziele erreichen. So können auch Verunsicherungen, die vonseiten der neuen Bundesregierung durch die Ankündigung einer Evaluierung der Flächenziele losgetreten wurden, eingebremst werden. Bayern hat einen besonders großen Nachholbedarf bei der Windkraft und die Kommunen und die Planungsverbände brauchen klare Vorgaben und Planungssicherheit, um zügig und in einem Anlauf die Vorrangflächen Windkraft auszuweisen.

B) Lösung

Die Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land wird mit hoher Priorität fortgesetzt. Bayern macht hierfür von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtage auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 des Baugesetzbuches (BauGB), maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel schreitet Bayern damit auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie voran.

C) Alternativen

Keine, wenn Bayern sein Klimaziel erreichen möchte.

D) Kosten

Das Ziel, 1,8 % der Landesfläche bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 planerisch für die Windenergie auszuweisen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angetastet. Die Verwirklichung des Ziels innerhalb einer Planungsperiode bis Ende 2026 und der Verzicht auf eine weitere Planungsperiode führen zur Verfahrensbeschleunigung und zu weniger Bürokratie und damit im Ergebnis zu Kosteneinsparung bei den planenden Gemeinden und kommunalen Planungsverbänden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Nach Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Verbindliches Flächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

¹Zur Erreichung des Klimaziels nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden in den 18 Regionalplänen durchschnittlich 1,8 % der Regionsfläche verbindlich als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. ²Die Staatsregierung legt bis Ende 2025 fest, wie die Aufteilung pro Regionalplan erfolgt, um insgesamt 1,8 % Vorrangflächen bayernweit zu erreichen. ³Der Stichtag für das Erreichen des verbindlichen Flächenziels wird abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vorverlegt. ⁴Das Landesentwicklungsprogramm wird entsprechend angepasst.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 insgesamt 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Der Nachholbedarf ist nach einer langen Phase der Stagnation durch die sog. 10H-Regelung besonders groß. Um den Windkraftausbau in Bayern möglichst schnell voran zu bringen, die Klimaziele zu erreichen und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Strom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, macht Bayern von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geltenden Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 BauGB, maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem internationalen Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG 2023 ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel nimmt damit Bayern auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Vorreiterrolle ein.